



Satzungsanhang der Narrenzunft Michelwinnaden

1. Allgemeine Bestimmungen

Um innerhalb der Zunft eine Ordnung und Kameradschaft zu gewährleisten, werden die nachfolgenden Verordnungen erlassen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzungen der Zunft und denjenigen Verbänden an, denen sich die Zunft als Mitglied anschließt.

Der Anhang ist Teil der Satzung der Narrenzunft Michelwinnaden e.V.

Für die Aufstellung oder Änderung dieser Verordnung ist der Zunftrat zuständig.

2. Haftung

- Die Zunft selbst haftet für kein Mitglied. Auch nicht für Minderjährige.
- Die Zunft übernimmt grundsätzlich keine Aufsichtspflicht.
- Jedes passive oder aktive Mitglied hat sich privat abzusichern.

3. Aufbau und Organisation der Zunft

- Passives Mitglied ist, wer den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.
- Aktives Mitglied ist, wer den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichtet und am eigenen Umzug den geforderten Arbeitseinsatz geleistet hat.
- Sprungberechtigt ist jedes aktive Mitglied, welches zusätzlich seinen jährlichen Arbeitseinsatz geleistet hat. Ausgenommen sind Neumitglieder. Diese leisten ihren jährlichen Arbeitsdienst bis zum nächsten eigenen Umzug.
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder deren beauftragten Person an Veranstaltungen teilnehmen.
- Bei Abendveranstaltungen, die länger als 24 Uhr sind, dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder deren beauftragten Person teilnehmen.
- In oben genannten Fällen ist eine Einverständniserklärung auszufüllen, welche vom Erziehungsberechtigten zu unterschreiben ist. Diese ist bei der Vorstandschaft abzugeben.

4. Beitragszahlung

- Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- Jedes Mitglied, egal ob aktiv oder passiv, bezahlt einen Mitgliedsbeitrag von 20,00€ pro Jahr.
- Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bezahlen 1,00€ pro Jahr.
- Entstehen der Zunft im Zusammenhang mit dem Mitgliedsbeitrag Aufwand und Kosten, kann diese folgende Gebühren erheben:

1. Rechnungsstellung 10,00€
2. Rückbelastung 7,00€
3. Mahnungen u.ä. je Vorgang 7,00€

5. Arbeitsdienst

- Grundsätzlich hat jedes aktive Mitglied der Zunft jährlich mindestens 12 Arbeitspunkte zu erarbeiten, um einen Sprungbündel erwerben zu können.
- Ausgenommen hiervon sind Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.
- Einzelfallentscheidungen sind der Vorstandschaft vorbehalten.



6. Aufbau Vorstandschaft und ihre Aufgaben

a) Zunftmeister (1.Vorstand)

Der Zunftmeister vertritt den Verein im Sinne des § 26 (2) BGB

b) Stellvertretender Zunftmeister (2. Vorstand)

Der stellvertretende Zunftmeister vertritt den Zunftmeister im Falle seiner Verhinderung.

c) Säckelmeister (Kassier)

Der Säckelmeister verwaltet das Zunftvermögen und führt die entsprechenden Kassenbücher ordnungsgemäß. Des Weiteren ist er für die Quartalsabschlüsse sowie die Jahresbilanz zu ständig. Der Jahresabschluss und die Bücher müssen den Kassenprüfern zur Prüfung vorgelegt werden.

d) Zunftschreiber (Chronist)

Der Chronist ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig, hält die Chronik auf dem laufenden Stand, ist für den Jahresrückblick zuständig und stellt diesen an der Generalversammlung vor.

e) Protokoller (Schriftführer)

Der Protokoller erledigt sämtlichen laufenden Schriftverkehr, die Dokumentation aller von den Mitgliederversammlungen, der Vorstandschaft und/oder dem Zunftrat getroffenen Beschlüsse. Er hat bei allen Sitzungen Protokoll zu führen.

Die Vorstandschaft benennt mindestens einen Zunftrat.

8. Aufbau Zunftrat und seine Aufgaben

- Der Zunftrat setzt sich aus der Vorstandschaft und den benannten Zunfräten zusammen.
- Der Zunftrat hat das Recht sich einem Verband anzuschließen.
- Zunftrat (Beisitzer) kann werden, wer Mitglied in der Zunft ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Die Zunfräte werden auf eine Dauer von einem Jahr benannt.
- Eine Wiederbenennung ist möglich.
- Die Zunfräte unterstützen die Vorstandschaft bei ihren Aufgaben und haben das volle Stimmrecht.

9. Jugendsprecher

- Ein/e JugendsprecherIn wird vom Zunftrat benannt.
- Der/ Die JugendsprecherIn muss mindestens 12 Jahre, darf jedoch maximal 25 Jahre alt sein.
- Der/ Die JugendsprecherIn ist nicht stimmberechtigt.
- Es ist nicht ausgeschlossen, dass der/ die JugendsprecherIn dem Zunftrat angehört.

10. Verhaltensrichtlinien:

- Die Masken dürfen ab dem 6. Januar bis Fasnetsdienstag getragen werden. Außerhalb dieser Zeit nur bei geschlossenen Veranstaltungen, nach Absprache mit dem Zunftmeister.
- Die Mitglieder haben sich bei allen Anlässen oder Veranstaltungen so zu verhalten, dass sie keinen Schaden verursachen oder das Ansehen der Zunft schädigen.
- Maske und Häs darf nur bei Veranstaltungen getragen werden an denen die Zunft offiziell teilnimmt.
- Veranstaltungen anderer Art können mit folgender Ausstattung besucht werden:
Brunnenhölzler/in: Kleid oder Hose und Fleecejacke/Pulli/T-Shirt
Bulla-Rätze: Hose mit Kuhschwanz und Fleecejacke/Pulli/T-Shirt
- Beide jedoch ohne Maske und/oder Geschell.
- Sonstiges Zubehör darf mitgeführt werden.
- Jedes Vereinsmitglied hat den Anordnungen eines Mitglieds des Zunftrates oder des Häswarts Folge zu leisten.



11. Verstöße (Sanktionen)

Bei Verstößen gegen die Satzung oder eines Anhangs der Satzung der Narrenzunft kann der Zunftrat Sanktionen beschließen, denen Folge zu leisten ist.

Folgende Sanktionen können beschlossen werden:

- a) Verwarnung
- b) Sperre für die Teilnahme an einem oder mehreren Umzügen
- c) Sperre für die ganze Fasnetssaison
- d) Ausschluss aus der Zunft
- e) Entzug der Masken- und Häsnummer

12. Maske und Häs

- Maskenträger, die ihr Häs im Einzelfall verleihen, haben den Träger über die Bestimmungen der Zunft und Verhaltensweisen aufzuklären.
- Die Weitergabe eines Häs muss rechtzeitig beim Zunftmeister angemeldet werden und die Genehmigung vor Veranstaltungsbeginn ist zwingend abzuwarten.
- Die Busfahrt mit einem geliehenen Häs (auch wenn der Hästräger dafür einen Sprungbändel erworben hat) ist gesondert zu bezahlen. Alternativ kann ein eigener Sprungbändel erworben werden. Hierüber entscheidet die Vorstandschaft.
- Die Haftung für Maske und Häs trägt der Verleiher.
- Die Narrenzunft behält sich das Vorkaufsrecht von Maske und Häs vor. Bei Verkaufsabsichten ist ein Mitglied der Vorstandschaft zu informieren.
- Die Maske und das Häs kann nur an Mitglieder innerhalb der Zunft weiterverkauft werden.
- Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen eine Holzmaske tragen.
- Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, dürfen eine für Kinder geeignete Holzmaske tragen (Kinderleihmaske).
- Die Eltern können einen Antrag für eine Kinderleihmaske stellen. Der Antrag muss spätestens bis zur Generalversammlung eingereicht werden. Über die Zulassung entscheidet der Zunftrat.
- Die Leihgebühr für eine Kinderleihmaske beträgt 15,00€ pro Saison. Bei Beschädigung oder Verlust haften die Eltern. Die Kinderleihmasken müssen einmalig beantragt werden. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben bzw. die Eltern dürfen einen Antrag auf eine Festmaske stellen.
- Busfahrten sind für Kinder unter 16 Jahren frei.
- Für Leihmasken ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind 27,00€ pro Saison Ausleihgebühr an den Verein zu entrichten.

Ausnahmen für jegliche Regelungen bleiben der Vorstandschaft vorbehalten.
Der Anhang mit seinen Änderungen ist ab Beschlussfassung gültig.

Datum 17.04.2026